

Geschäftsordnung

(Mitgliederversammlung 13.03.2016)

- 1. Generelle Aufgaben des Vereins, die direkt oder indirekt alle BSV-Organe betreffen**
- 2. Spezielle Aufgaben des Vorstands, der Geschäftsführung und der Arbeitsgruppen**
- 3. Kooperationsmodalitäten**

1. Generelle Aufgaben des Vereins, die direkt oder indirekt alle BSV-Organe betreffen

Folgende Aufgaben betreffen direkt und indirekt alle Vereinsorgane und sollen im Einvernehmen bearbeitet werden:

- 1.1. Weiterentwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Antimilitarismus-Arbeit, zur zivilen Konfliktbearbeitung und zur Sozialen Verteidigung
- 1.2. Kontakte zu Gruppen der Sozialen Bewegungen, Kirchen, Verbänden, Parteien und staatlichen Organen
- 1.3. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongressen, auch zu relevanten aktuellen Fragen
- 1.4. Förderung von Aktivitäten zur Sozialen Verteidigung, bei Bedarf auch Koordination

2. Spezielle Aufgaben des Vorstands und der Geschäftsführung sowie der Arbeitsgruppen

Alle Aufgaben des Vereins werden im Rahmen von Absprachen ausgeführt. Vorstand, Geschäftsführung und Arbeitsgruppen arbeiten in kooperativer Weise und streben einmütige, konsensuale Entscheidungen an.

Vorstand und Geschäftsführung

- 2.1. Der BSV wird in der Öffentlichkeit durch den Vorstand und die Geschäftsführung gemäß interner Aufgabenverteilung vertreten.
- 2.2. Vorstand und Geschäftsführung setzen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- 2.3. Nach jeder Vorstandswahl oder Neubestellung der Geschäftsführung erfolgt eine Absprache über die wahrzunehmenden Aufgaben.
- 2.4. Der Vorstand kann bei Bedarf Personen mit speziellen Aufgaben betrauen (z.B. ÖffentlichkeitsreferentIn, FinanzreferentIn).
- 2.5. Hinsichtlich der Finanzen gehört die Verantwortung für den Haushaltsplan und die Haushaltsüberwachung zu den Aufgaben des Vorstandes. Die Geschäftsführung ist zuständig für den Entwurf des jährlichen Haushaltsplans, für die laufende Kontrolle und die Zwischenberichte, für die Spendenakquise, die Beantragung von Zuschüssen sowie für die Organisation und die ordnungsgemäße Realisation des Rechnungswesens.
- 2.6. Die Geschäftsführung führt in Absprache mit dem Vorstand die lfd. Geschäfte.
- 2.7. Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Informationen an Mitglieder und Förderer durch Mailings und Rundbriefe.
- 2.8. Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Regelung und Bearbeitung der Beschäftigungsverhältnisse des Vereins sowie die Anstellung weiterer MitarbeiterInnen auf Basis gemeinsamer Entscheidungen mit dem Vorstand.
- 2.9. Die Geschäftsführung gestaltet und regelt die Arbeitsabläufe in der Geschäftsstelle.

Arbeitsgruppen

- 2.10. Die Arbeitsgruppen müssen eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Personen haben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen sind. Die TeilnehmerInnen müssen nicht Mitglied des Vereins sein, vielmehr ist die Mitarbeit von Angehörigen anderer Organisationen oder auch nicht organisierter Personen ausdrücklich erwünscht.
- 2.11. Die Arbeitsgruppen können nach vorheriger Beratung mit den für ihren Themenbereich zuständigen Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsführung öffentliche Erklärungen zu ihren Arbeitsgebieten abgeben.
- 2.12. Bei Bedarf erhalten die Arbeitsgruppen organisatorische Unterstützung durch Vorstand und Geschäftsführung. Der Vorstand regelt die Auslagerung gemäß Haushaltsplan und einheitlich für alle Arbeitsgruppen.

3. Kooperationsmodalitäten

- 3.1. Die Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung und der Arbeitsgruppen sprechen ihre Aufgabenschwerpunkte untereinander ab und koordinieren ihre Arbeit jeweils selber.
- 3.2. Sie handeln in der Regel selbständig im Rahmen der internen Vereinbarungen.
- 3.3. Unlösbar scheinende Konflikte werden auf der Basis eines vereinbarten Verfahrens zur Konfliktbearbeitung ausgetragen.
- 3.4. Alle in den Vereinsorganen Mitwirkenden sollten auf einen ausgewogenen, selbstkritischen Informationsfluss achten, damit relevante Fakten und Probleme auf allen BSV-Ebenen, ohne zeitliche Verzögerungen, berücksichtigt werden können.